

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

II. Nachtrag

zum Verzeichnis der Waren, deren Ausfuhr verboten ist.

Die durch den Bundesratsbeschluss vom 23. April 1915 erweiterten Ausfuhrverbote sind in einem auf 24. April bereinigten II. Nachtrag zum Verzeichnis vom 6. März zusammengestellt worden, welcher wie der I. bei der unterzeichneten Amtsstelle, sowie bei den Zollkreisdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf gratis erhoben werden kann.

Für Postsendungen sind als Portogebühren 5 Cts. einzusenden. Der Preis des Verzeichnisses beträgt 30 Cts.

Bern, den 29. April 1915.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft, eröffnet die Konkurrenz über den Druck der nachbezeichneten Formulare:

70,000 Belegscheine mit Talon für Braunvieh, deutsch und mit schwarzem Druck, Talons und Scheine fortlaufend numeriert, 65,001 bis 100,000 (Serie III) und 1 bis 35,000 (Serie IV), perforiert;

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.05.1915
Date	
Data	
Seite	307-307
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 730

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.